



Amt Bildung, Jugend und IT

---

**Beschlussvorlage**

**Vorlagen-Nr.  
B-7147/2020**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	28.10.2020
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2020

---

**Titel:**

**Überarbeitung Betreiberverträge Kindertagesstätten und Beschluss der neuen Finanzierungsrichtlinie**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita). Die Bürgermeisterin wird mit der Veröffentlichung und Umsetzung zum Haushaltsjahr 2021 beauftragt. Die Bürgermeisterin wird zudem ermächtigt, mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen neue Betreiberverträge auf der Grundlage der ebenfalls beschlossenen Fassung abzuschließen.

---

**Finanzielle Auswirkung: [ja]**

Gesamt				<b>Produktkonto</b>
-aufwendungen	<b>Ja</b>	800.000	€	36500.531821/36508.531821
-auszahlungen	<b>Ja</b>	800.000	€	36500.531821/36508.531821
Auswirkung Folgejahre:	<b>Ja</b>	950.000	€	36500.531821/36508.531821

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

---

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Abteilungsleiterin 10.2

---

### Erläuterung/Begründung:

Zwischen den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in Luckenwalde und der Stadtverwaltung wurde 2019 eine Überarbeitung der Betreiberverträge sowie der Finanzierungsvereinbarung und Einrichtungskalkulationen vereinbart. Für einen Teil der Aufgaben wurde durch die Stadtverwaltung das Institut für Public Management (Berlin) beauftragt. IPM hat inzwischen erste Entwürfe der Kalkulationen vorgelegt, die sich in Abstimmung mit den Trägern befinden. Aufgrund von noch nicht abschließend geklärten Fragestellungen zwischen IPM und den Trägern sowie einer noch laufenden Abstimmung zwischen der Stadt und den Trägern wird der Themenkomplex Elternbeiträge von Oktober 2020 auf das erste Quartal 2021 verschoben.

Der Zeitplan für die Überarbeitung der Betreiberverträge und eine Neuaufstellung der Kita-Finanzierung bleibt unverändert.

Der Entwurf des künftigen Betreibervertrages wurde im August 2020 erstmals mit den freien Trägern beraten, ebenso wurde die Entkopplung der Finanzierung in Form einer Finanzierungsrichtlinie vorgestellt. Die Träger wurden eingeladen bis zur nächsten Abstimmung Ende September Änderungsvorschläge in schriftlicher Form oder in individuellen Terminen vorzubringen. Von dieser Gelegenheit, einschließlich der Bitte um zahlenmäßige Plausibilisierung von Bedarfen, machten zwei Träger Gebrauch. Parallel fand am 16. September 2020 die erste Beratung im BKS-Ausschuss statt. Nachdem die Trägerberatung am 29. September 2020 ohne weitere erhebliche Änderungsvorschläge abgeschlossen wurde, erging die Bitte um eine schriftliche Rückmeldung für die abschließende Fassung der Richtlinie sowie des Betreibervertrages.

In den zum 15. Oktober 2020 vorgelegten Stellungnahmen wurden u.a. der Finanzierungsbereich nach § 16 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG, die Höhe der Verwaltungs- und Gemeinkostenpauschale sowie das Verhältnis von pauschalierten Abrechnungssätzen im Gegenzug zu einer Spitzabrechnung der Kostenpositionen thematisiert.

Die Stadtverwaltung hat sich daher entschieden an den Betreiberverträgen sowie der Richtlinie Modifikationen vorzunehmen, um etliche der geäußerten Aspekte mit in die zur Beschlussfassung vorgelegte Fassung einzuarbeiten. Zur Nachvollziehbarkeit der gesamten Änderungshistorie zwischen dem am 29. September 2020 mit den Trägern verhandelten Dokument sowie der gegenwärtig vorgelegten Fassung ist der B-Vorlage ein Abgleich beider Fassungen beigefügt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend aufgeführten Punkte im Betreibervertrag:

- **Präambel:** Aufgrund des nachdringlichen Wunsches der freien Träger ist der letzte Satz der Präambel gestrichen worden.
- **§ 1:** Die Träger und die Stadt sind einvernehmlich übereingekommen, dass die weitere Ausgestaltung des § 1, vor allem auch hinsichtlich der Kitabedarfsplanung (Abs. 2) und den bereits vorgenommenen Investitionen (zu Abs. 4) als vertragliche Feinabstimmung zwischen den Vertragsparteien erfolgt und es für diese keine weitere Gremienbeteiligung benötigt.
- **§ 1 Abs. 1:** Einvernehmliche Streichung von „im Auftrag der Stadt“ auf der Beratung der Träger mit der Stadt am 29. September 2020.
- **§ 2 Abs. 1:** Das Wort „mietfrei“ hat nicht alle Anwendungsfälle in Luckenwalde getroffen, daher wird allgemeiner auf die kommunale Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG hingewiesen.
- **§ 2 Abs. 4:** Die Stadtverwaltung sieht in der Regelung des Zuwendungsbescheides eine Stärkung des Dispositionsrechtes der Träger und konnte die offenen Fragestellung zur

- Bilanzierung mit den an der Beantwortung interessierten Trägern klären.
- **§ 2 Abs. 5:** Aufgrund der veränderten Finanzierungsstruktur in Teil I der Richtlinie und auf Wunsch einiger Träger wird die Finanzierungsregelung auch in Abs. 5 ergänzt.
- **§ 2 Abs. 14:** Streichung des letzten Satzes einschließlich der Referenz zur Anlage II, da diese in der Richtlinie entfällt und dort durch Art. 6 ersetzt wird.

Sowie die nachfolgend aufgeführten Punkte in der Finanzierungsrichtlinie:

- **Art. 1 Abs. 3:** Die bisherige Auffassung ersetzend, definiert die Stadt Luckenwalde die Richtlinie als Ausführungsbestimmung zum Antragsverfahren nach § 16 Abs. 3 BbgKitaG und nutzt die übertragene Ermächtigung in § 23 Abs. 1 Nr. 2 BbgKitaG i.V.m. § 4 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV).
- **Art. 2 Abs. 2:** Zur Erfüllung der Vorschriften nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet die Stadt Luckenwalde Träger künftig bei der Antragsstellung und –abrechnung auf die Einhaltung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- **Art. 3:** Die Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG werden künftig als Teil I der Richtlinie, analog als Kostenbereich I geführt.
- **Art. 3 Abs. 2 / Art. 4 Abs. 1:** Die bisher vorgeschlagene Vorgehensweise zur pauschalierten Abrechnung wird durch eine Spitzabrechnung ersetzt. Auf der Grundlage der Antragsunterlagen werden dem Träger künftig Abschläge für diesen Kostenbereich gezahlt, die nach Ablauf des Geschäftsjahres geprüft und ggf. nachgezahlt oder zurückgefordert werden. Da die Kostenposition nach Art. 3 Abs. 1 lit. j sowohl durch trägereigene Beschäftigte als auch durch externe Dienstleister erbracht werden kann, ist für beide Fälle eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dem Antrag beizufügen.
- **Art. 4 Abs. 2:** Der Kostenausgleich zwischen Standortkommune der Kindertageseinrichtung und Kommune des ersten Wohnsitzes erfolgt i.d.R. nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres, daher ist die Meldung bei der Abrechnung erneut für das zurückliegende Haushaltsjahr mit einzureichen.
- **Art. 4 Abs. 5:** Die nichtpauschalierte Abrechnung in Form eines Zuschusses als Vollfinanzierung mit Spitzabrechnung erfordert eine wesentlich höhere Prüfung der getätigten Ausgaben, auch hinsichtlich der Einhaltung von Vergabevorschriften. Da die Stadt Luckenwalde die Dienste des Amtes Schlieben für die kommunale Rechnungsprüfung nutzt, muss auch die Option zur Prüfung durch Dritte, in diesem Fall dem beauftragten Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben bestehen.
- **Art. 5 (alt):** Aufgrund der Veränderung der Zuschussform ist eine Anpassung von Pauschalen nicht mehr erforderlich.
- **Art. 5 (neu):** Die bisherige Anlage II muss aufgrund der Anpassung in Art. 4 Abs. 5 überarbeitet werden und wird künftig nicht mehr Bestandteil der Richtlinie sein. Die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Zuschussbereichs nach § 16 Abs. 3 S. 1 BbgKitaG (v.a. Betriebs- und Erhaltungsmaßnahmen für Gebäude und Grundstück) auf den Träger wird bei der jährlich zu beantragenden Stellenbeschreibung und dem Arbeitsumfang für den technischen Mitarbeiter/in bzw. Hausmeister/in mit einkalkuliert. Die Übertragung der Aufgabe, unabhängig von der Kostenträgerschaft nach Art. 4 Abs. 1, wird dem Träger daher jährlich im Zuwendungsbescheid übersandt.
- **Art. 6 Abs. 2:** Für die Ermittlung des Zuschusses nach § 16 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG ist es aus Sicht der Träger (Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos) und der Stadt Luckenwalde sinnvoll, dass eine klare und transparente Regelung zur Anerkennung von Ausgaben bezogen auf deren Wirtschaftlichkeit festgelegt wird. Des Weiteren wird klargestellt, dass in allen Kostenbereichen des Teil II der Richtlinie stets nur das nicht gedeckte Defizit ausgeglichen wird.
- **Art. 6 Abs. 4, 5, 6:** Für eine systematische Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben, ohne Anwendung von Pauschalen, ist eine Differenzierung in drei Kostenbereiche vorgenommen worden:
  - o **Kostenbereich II A:** Nicht gedeckte Personalkosten des notwendigen

- pädagogischen Personals inkl. anerkannter Leitungsanteil (bisher auch gesondert in Art. 6 Abs. 3 geregelt).
- **Kostenbereich II B:** Betriebskosten der Kindertageseinrichtung im engeren Sinne (bisher auch gesondert in Art. 6 Abs. 4 geregelt). Die bisher einzeln ausgewiesenen Kostenpositionen, die als nicht miteinander deckungsfähig angesehen wurden, werden nun als ein Budget zusammengefasst. Die Höhe der Budgetsumme wird weiterhin in Anlage I ermittelt.
  - **Kostenbereich II C:** Aufgrund der Festlegung in Art. 1 Abs. 3 ist eine Antragsform für pädagogische Sonderprojekte zu schaffen, die jedoch auch stets ein Defizit im Gesamtergebnis der Kostenbereich II A – II C voraussetzt.
- **Art. 7 Abs. 7:** Das Prüfrecht der Stadt dient zur Wahrnehmung der zugewiesenen Verantwortung aus § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG.
  - **Art. 8, vor allem Art. 8 Abs. 1:** Ergänzend zu den Ausführungen zu Art. 6 Abs. 2 soll der Art. 8 für alle Beteiligte Klarheit über die konkrete Ermittlung der als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben sowie der Berechnungsschritte des Fehlbetrages ergeben. Hierbei wird die Systematik verfolgt, dass einzelne Einnahmequellen verbindlich mit einem Kostenbereich zunächst verrechnet werden. Überschüsse in einem Kostenbereich II A – II C müssen, hier greift auch die Erläuterung zu Art. 6 Abs. 2, Defizite in den anderen Kostenbereichen II A – II C ausgleichen.
  - **Art 8 Abs. 2, 3:** Abs. 2 regelt die Anerkennung im Kostenbereich II A, Abs. 3 das Berechnungsverfahren. Grundlegend wird festgelegt, dass der Kostenbereich II A zunächst vom Landkreis, dann von ggf. vorhandenen Überschüssen aus den Kostenbereichen II B und II C, zuletzt von der Stadt bedient wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Ausgleich der Kostenposition II A durch II B oder II C kommt, ist aufgrund der gegenwärtigen Haushaltsplanungen der Einrichtungen unwahrscheinlich.
  - **Art. 8 Abs. 4, 5:** Abs. 4 regelt die Anerkennung im Kostenbereich II B, Abs. 5 das Berechnungsverfahren. Bei der Verwaltungs- und Gemeinkostenpauschale wird künftig die Festlegung getroffen, dass bis zu 10 % der Summe des Personals nach Art. 6 Abs. 3 als wirtschaftlich anerkannte Ausgabe pauschaliert gebucht werden darf. Sofern für diese Ausgabe keine oder keine vollständige Kostendeckung vorhanden ist, ein Fall der lediglich beim Wegfall aller Elternbeiträge denkbar ist, wird eine Aufstockung bzw. Zahlung auf 5,5 % der Ausgaben nach Art. 6 Abs. 3 als Verwaltungs- und Gemeinkosten als zuschussfähig erklärt.<sup>1</sup> Mit dieser Regelung geht die Stadt deutlich über die Empfehlung von IPM hinaus, der IPM-Vertragsentwurf sah hier nachfolgende Regelung vor: „Die gesamten Gemeinkosten des Trägers, verursacht durch die Kinderbetreuung, sind nicht bezuschussungsfähig.“<sup>2</sup> Nach Abzug der Verwaltungs- und Gemeinkosten werden aus den in Art. 8 Abs. 5 definierten Einnahmen die weiteren Personal- und Sachkosten der Einrichtung abgezogen. Sofern es hier zu einem Defizit kommt, welches auch nicht durch einen Überschuss aus dem Kostenbereich II A oder II C ausgeglichen werden kann, besteht der Regelfall in einem budgetierten Zuschuss mit vereinfachter Abrechnung. Die Ermittlung des Zuschussbudgets ergibt sich aus den Einzelsätzen in Anlage I. Ergänzend werden einzelne Positionen „spitz“ abgerechnet, sofern diese Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt sind.
  - **Abs. 8 Abs. 6:** Alternativ zum Zuschuss nach Art. 8 Abs. 5 in Budgetform kann ein Träger mit dem Nachweis, dass auch die dort getroffene Regelung nicht den Weiterbetrieb der Kindertagesstätte ermöglichen, eine Abrechnung der tatsächlich verausgabten Betriebskosten der Kostenpositionen nach Art. 6 Abs. 4 Buchstaben b, c, e, f und k (Betreuungsbedarf, Inhaltsversicherung, Kosten für Verpflegung, Wäscherei-/Sanitärbedarf, Ersatzbeschaffungen) beantragen. Die Kostenpositionen nach Art. 6 Abs. 4 Buchstaben d, h, i und j (Telekommunikation, betriebsärztliche Betreuung, Rundfunkbeitrag, betriebliche Maßnahmen Brandschutz) werden in jedem Fall nach den

<sup>1</sup> Die Differenzierung nach wirtschaftlich anerkannten und zuschussfähigen Kosten entspricht der herrschenden Rechtsauffassung und wird u.a. von Diskowski/Wilms in der Kommentierung zu § 15 Abs. 1 BbgKitaG vertreten (Kommentar „2.3.2 Angemessene Betriebskosten“).

<sup>2</sup> Vertragsentwurf IPM, § 12 Abs. 5

tatsächlichen Kosten abgerechnet. Eine „Spitzabrechnung“ der Verwaltungs- und Gemeinkosten wird nicht zugelassen, hier gilt der als wirtschaftlich anerkannte Satz von bis zu 10 %. In diesem Fall muss seitens der Stadt das pflichtgemäße Ermessen in erheblich intensiverer Form hinsichtlich der Anforderungen nach § 16 Abs. 3 S. 2 BbgKitaG zur „sparsamen Betriebsführung“ mit den Prüfinstrumenten nach Art. 7 Abs. 7 ausgeübt werden.

- **Art. 8 Abs. 7,8:** Abs. 7 regelt die Anerkennung im Kostenbereich II C, Abs. 8 das Berechnungsverfahren. Der Kostenbereich II C ist für pädagogische Vorhaben in der Einrichtung angelegt, weitere Finanzierungsquellen für die entsprechenden Vorhaben sollen durch die Träger erbracht oder eingeworben werden.
- **Art. 8 Abs. 9:** Das Berechnungsmodell für den Kostenbereich II B zielt jeweils auf die Plätze laut Kapazität in der Betriebserlaubnis. Dieses Berechnungsverfahren vereinfacht die Ermittlung des Budgetsatzes für die Antragssteller und die Stadt, es begünstigt zudem Einrichtungen, die sich im Aufbau befinden. Mit der Option des Art. 8 Abs. 9 soll einer Freihaltung von Plätzen entgegengewirkt werden.

### **Anlage:**

- Übersicht zur Kitafinanzierung (vereinfacht)
- Betreibervertrag - Version 4
- Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita) – Version 4
- Änderungsfassung der RL Kita zur Vorlage im BKS am 16. September 2020

Übersicht Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Luckenwalde  
Betreibervertrag Version 4  
Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von  
Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde  
Vergleich RL Kita BKS 09-20 zu Version 4